

Inhaltsverzeichnis

Begründung	1
Statuten Alt	1
Statuten Neu	2
Übergangsbestimmungen	2

Denis Simonet die Annahme der Statutenänderung und der Mandatsabgabenordnung.

Begründung

In Art. 17bis Abs. 2 der Statuten ist derzeit festgelegt, dass Verwandtschaften bei der Erteilung von Aufträgen und Anstellungen ein Ausschlussgrund sind. Die erweist sich bei näherer Betrachtung als eine zu restriktive Massnahme. Vielmehr sollte mehr Transparenz im Hinblick auf die relevanten Verwandtschaftsverhältnisse geschaffen werden, anstatt diese zu verbieten.

Statuten Alt

Art. 17bis Anstellung

2 Angestellte der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.

Art. 17ter Aufträge

2 Die Auftragnehmer bezahlter Aufträge der Piratenpartei Schweiz dürfen mit keinem Vorstandsmitglied verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sein.



Statuten Neu

Art. 17bis Anstellung

- 2 Ist der Angestellte der Piratenpartei Schweiz mit einem Vorstandsmitglied verpartnert oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert, so ist dieses Partnerschafts- oder Verwandtschaftsverhältnis vor der Anstellung dem Vorstand und der GPK offenzulegen.

Art. 17ter Aufträge

- 2 Ist der Auftragnehmer bezahlter Aufträge der Piratenpartei Schweiz mit einem Vorstandsmitglied verpartnert oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert, so ist dieses Partnerschafts- oder Verwandtschaftsverhältnis vor der Anstellung dem Vorstand und der GPK offenzulegen.

Übergangsbestimmungen

Art. A Inkrafttreten

- 1 Diese Statutenänderung tritt am Tag nach dem Ende der beschliessenden Piratenversammlung in Kraft.

